

Mitteilung

der Landesregierung

Beteiligung des Landtags nach § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

– Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Januar 2021:

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen übersende ich Ihnen beigefügt die Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), die heute von der Landesregierung beschlossen wurde.

Ein elektronischer Versand vorab ist erfolgt.

Schopper

Staatsministerin

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 16. Januar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und § 36 Absatz 6 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GBl. S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.“

2. § 1 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort „wissenschaftliche“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts“ werden durch die Wörter „nach Maßgabe von § 9 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Umkleiden“ werden die Wörter „,sanitären Anlagen“ eingefügt.

3. § 1 f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „,aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ eingefügt.

4. § 1 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Antigentest“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung

eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.“.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.“.

e) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absätze 1“ die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

5. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

7. In § 14 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder Kultusministeriums“ gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„entgegen § 1 h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,“.

c) Die bisherigen Nummern 7 bis 17 werden zu den Nummern 8 bis 18.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	